

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 901

vom 16. März 1971

Gemeinde Frenkendorf, endgültiger Bau- und Strassenlinienplan "Schützenweg" (Banngrenze Liestal-Liestalerstrasse).

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 25. September 1970 dem endgültigen Bau- und Strassenplan "Schützenweg" (Banngrenze Liestal-Liestalerstrasse) zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 12. Oktober bis 11. November 1970 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 40 vom 8. Oktober 1970 und im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 8. Oktober 1970 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 9. bzw. 16. Oktober 1970 (Postquittungen) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED] Frenkendorf mit Schreiben vom 26. Oktober 1970,
2. [REDACTED], St. Sulpice, mit Schreiben vom 19. Oktober 1970.

Der Gemeinderat Frenkendorf hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 6 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Dabei sind die beiden Einsprachen am 28. Dezember 1970 bzw. am 23. Januar 1971 schriftlich zurückgezogen worden. Mit Schreiben vom 10. Februar 1971 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Stras-

senlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 25. September 1970 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Schützenweg" (Banngrenze Liestal-Liestalerstrasse) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 23/eBS/12/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf (2)

Hugo Gysin, Ingenieurbüro, Bahnhofstrasse 5, Pratteln

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Planungsamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

